

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	Landratsamt Ansbach 12.01.2021	X	<p>Frau Daniela Sand Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Schock – Bauamt – Sachgebiet 41</u> Beliegende Stellungnahme ist zu beachten</p> <p><u>Frau Stöhr – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten</p> <p><u>Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	Siehe unten
			<p>Frau Schock – Bauamt Einwendung</p> <p>Begründung Punkt 1.3.1: Die nachrichtliche Übernahme der 4. FNP Änderung ist abzulehnen.</p> <p>Mit Urteil vom 30.07.2014, Az. AN 11 K 14.00328, hat das Verwaltungsgericht Ansbach rechtskräftig festgestellt, dass das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, mit dem Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aus dem Flächennutzungsplan entnommen werden sollten, unwirksam ist. Das 4. Änderungsverfahren leidet demnach an einem erheblichen und unbehebbareren Abwägungsmangel, der zur Unwirksamkeit führt (§ 121 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) Wir verweisen insofern auf das Urteil vom 30.07.2014, v.a. S. 13 ff. (insbesondere S.17: Mangel im Abwägungsvorgang, der auch erheblich im Sinne des §214 Abs. 3 Satz 2,2. Hs BauGB ist und S. 18 mangels eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts mit substanzieller Raumverschaffung für Windenergienutzung sei keine Abwägung erfolgt und daher ein erheblicher und unbehebbarer Abwägungsmangel gegeben). Das</p>	Der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes unter Pkt 2 der Stellungnahme wird entsprochen und übernommen. Soweit früher im Flächennutzungsplan enthaltene Darstellungen zu Windkraftanlagen entfallen sind (Konzentrationszonen), ist dies Ausdruck der kommunalen Planungshoheit. Eine Rechtsverpflichtung zur Konzentrationszonenplanung besteht für Kommunen grundsätzlich nicht. Eine Kommune, die auf die Möglichkeit der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet, verhindert dadurch nicht die Errichtung von Windkraftanlagen,

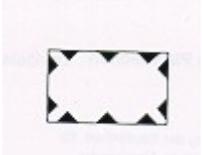
**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Urteil entfaltet auch gegenüber der Stadt Wassertrüdingen Bindungswirkung. Die Stadt Wassertrüdingen hat sich aber über dieses Urteil hinweggesetzt und die 4. FNP-Änderung dennoch mit Bekanntmachungen vom 13.10 bzw. 17.10.2014 in Kraft gesetzt, obwohl das Landratsamt mit Schreiben vom 12.09.2014 die Stadt nochmals unter Hinweis auf das Urteil vom 30.07.2014 gebeten hatte, die 4. FNP-Änderung nicht in Kraft zu setzen, sondern eine erneute FNP Änderung mit Behebung der Abwägungsmängel und ergebnisoffen durchzuführen. Dieses Fehlerbehebungsverfahren ist aber nie durchgeführt worden. Die 4. FNP-Änderung ist aus der 7. FNP-Änderung zu entnehmen. Es gilt in diesem Bereich weiterhin der Rechtsstand vom 01.05.2002. Es bleibt der Stadt Wassertrüdingen anheim gestellt, ein rechtskonformes Verfahren zur Herausnahme der Konzentrationszonen durchzuführen.</p> <p>Begründung Punkt 1.3.3: Es muss drauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme von erst noch durchzuführenden FNP Änderungsverfahren das 7. Änderungsverfahren verzögern kann. Die Sinnhaftigkeit dieser Vorgehensweise sollte nochmal überdacht werden.</p>	<p>sondern stellt lediglich den bauplanungsrechtlichen „Urzustand“ wieder her, wonach Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB grundsätzlich an jeder Stelle des kommunalen Hoheitsgebietes errichtet werden können, soweit dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Weitere Schranke ist die sog. 10-H-Regelung des Art. 82 BayBO. Mit dem Verzicht auf eine eigene Standortplanung gewährleistet die Stadt Wassertrüdingen, dass jedenfalls derzeit Windkraftanlagen nicht näher als 10 H zur Wohnbebauung errichtet werden dürfen. In Konsequenz aus der bisherigen Planungsstrategie der Stadt Wassertrüdingen sollte der vorgelegte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Es ist dann damit zu rechnen, dass ggf. die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB versagt wird. Hier kommt dann die Klage auf Erteilung der Genehmigung in Betracht. Im Rahmen dieses Klageverfahrens würden dann ggf. die obenstehenden Fragen gerichtlich</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
					geklärt. Die weiteren Ausführungen sind als Anlage beigefügt.
				<p>Frau Stöhr – Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu o.g. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung genommen.</p> <p><u>Allgemein – Bezeichnungen prüfen:</u></p> <p>Die Bezeichnungen sollten geprüft werden. In der Begründung wird die Anpassung der gemischten Bauflächen als D1-3 bezeichnet, im Planteil als C1-3</p> <p><u>Zu Nr. 1 – Erweiterung der Wohnfläche im Innenbereich (Wassertrüdingen)</u> Es könnte ein Konflikt zwischen geplanter Wohnbebauung und bestehender Landwirtschaft auftreten. Es sind unter Umständen Abstände zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Westen erforderlich, damit diese nicht eingeschränkt werden. Die erforderlichen Abstände sind ggf. bei Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen.</p>	<p>Wird geändert</p> <p>Hinweis bezieht sich auf den B-Plan 42 Altstadtwohnpark, dieser ist bereits rechtsgültig aufgestellt, der Hinweis kann damit als hinfällig angesehen werden.</p>
				<p><u>Zu Nr. 2 +3 Rücknahme W-Flächen, Erweiterung G-Flächen im Norden</u></p> <p>Nach §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre hier mittels Schallschutzgutachten zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Planzeichen 15.6 der PlanZV sollte eingefügt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)</p>  <p><u>Zu Nr. 4 – Erweiterung G-Flächen im Osten</u></p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet, können auch hier Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, welche durch ein Schallschutzgutachten zu prüfen sind.</p> <p>Daher sollte Planzeichen 15.6 der PlanZV eingefügt werden.</p> <p><u>Zu Nr. 6 – Erweiterungen der W-Flächen W1 Obermögersheim</u></p> <p>Es können Immissionskonflikte zwischen geplanter Wohnbebauung und bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben auftreten sowie zwischen geplanter Wohnbebauung und des südöstlichen gelegenen Sportplatzes. Erforderliche Abstände wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. mit entsprechenden Immissionsgutachten zu prüfen.</p> <p>Planzeichen 15.6 der PlanZv sollte eingefügt werden.</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht</p> <p>In die 7. FNP-Änderung wurde die Rücknahme der Konzentrationsflächen für regenerative Energien aus der 4. FNP-Änderung übernommen. (Konzentrationsfläche Rastberg, nördlich Obermögersheim)</p> <p>Mit Urteil vom 30.07.2014 (Az.: AN 11 K 14.00328) hat das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach jedoch rechtskräftig festgestellt, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassertrüdingen unwirksam ist.</p> <p>Diesbezüglich sind die Nr. 1.3.1 der Begründung sowie die Planzeichnung daher nicht korrekt.</p>	Siehe Seite 1 Stellungnahme zu Landratsamt Ansbach – Frau Schock
2	Regierung von Mittelfranken	X		<p>Herr Rahn</p> <p><u>Allgemein zum Bedarf:</u></p> <p>Der Bedarf an Wohnbauflächen wurde gemäß der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ ermittelt. Dabei zeigte sich, dass der Gesamtbedarf aus vorausgerechnetem Einwohnerzuwachs und Auflockerung aus den Flächenreserven gedeckt werden kann.</p> <p>Für die gewerblichen Bauflächen wird plausibel dargelegt, dass eine einzig verfügbare Potenzialfläche jene im Opfenrieder Feld ist, die zurückgenommen wird. Für die Neuausweisung gibt es somit keine vorrangig zu nutzender Potenzial der Innenentwicklung. Die Begründung enthält jedoch keine Aussagen, aus denen sich der Bedarfsumfang herleiten lässt, insbesondere soweit es sich bei der geplanten Fläche im Norden um eine Angebotsplanung handelt. Gem. o.a. Auslegungshilfe ist ein Bedarf an neuen gewerblichen Flächen entweder Ergebnis zusätzli-</p>	Der Bedarf an Gewerbeflächen hat sich gerade in letzter Zeit durch Anfragen und Verkauf von Gewerbegrundstücken gefestigt. Eine genauere Erläuterung wird in der Begründung ergänzt, die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>chen Flächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen oder von Neuansiedlungen. Entsprechend müsste im weiteren Verfahrensverlauf u.a. dargelegt werden, inwieweit örtliche Unternehmen Erweiterungsabsichten hegen oder konkrete Anfragen externer Unternehmen existieren. Ein entsprechender Bedarf kann auch über die relevanten Strukturdaten einer Gemeinde begründet werden (u.a. Einstufung als Zentraler Ort, Verkehrsanbindung, wirtschaftliche Entwicklungsdynamik, Verbrauch an gewerblichen Bauflächen in der Vergangenheit, Arbeitsplatzzentralität etc.).</p> <p><u>Nr. 1 Wohnbauflächen östlich der Altstadt (0,5ha)</u></p> <p>In Ergänzung zu den in der Begründung aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung fordert der Regionalplan Region Westmittelfranken, dass in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandenen Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung getragen wird (vgl. Grundsatz 7.1.4.1 Abs. 1 RP8). Der Verlust innerörtlicher Grünfläche ist gegen die angestrebte flächensparende Nachverdichtung (vgl. Grundsatz 3.1 LEP) abzuwägen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen diese Fläche keine Bedenken.</p> <p><u>Nr. 2: Rücknahme der Wohnbaufläche im Norden (ca. -1 ha)</u></p> <p>Die Rücknahme dient der Wahrung eines Immissionsschutzabstandes bzw. dem Wohnumfeldschutz zum geplanten Gewerbegebiet hin. Aus landesplanerischer Sicht besteht mit dieser Rücknahme Einverständnis.</p> <p><u>Nr. 3: Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche im Norden (ca. 17,36ha)</u></p> <p>„In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden“ (Grundsatz</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>1.3.2 Abs. 2. LEP). Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Ackerfläche im Norden der Stadt einen flächenhaften Frischluftabfluss vom Baudenhardt in Richtung Stadtgebiet dient und das Stadtklima positiv beeinflusst. Eine nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung sollte dies durch z.B. den Erhalt von Frischluftbahnen oder in Festsetzungen zur Gebäudehöhe berücksichtigen.</p> <p>Die Realisierung der Planung hätte allerdings zur Folge, dass die Stadt an drei Seiten (Westen, Norden und Osten) von Gewerbegebieten umgeben ist. Neben negativen Auswirkungen auf das Ortsbild können dadurch künftige Entwicklungsoptionen für andere Nutzungen eingeschränkt werden. Darüber hinaus ist der Bedarf (s.o.) darzulegen und sollte hinterfragt werden.</p> <p><u>Nr. 4: Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Osten (ca. 2,74ha)</u></p> <p>Da es sich um eine Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb handelt, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Plangebiet teilweise als Überschwemmungsgebiet des Lentersheimer Mühlbachs festgesetzt ist. Diesbezüglich ist eine fachliche Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und eine rechtliche Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach dringend erforderlich.</p> <p><u>Nr. 5: Rücknahme einer Wohnbaufläche in Geilsheim ca. -1ha)</u></p> <p>Für einen Teil der Wohnbaufläche gibt es keine sinnvolle Erschließungsoption. Folgerichtig wird die Wohnbaufläche reduziert. Aus landesplanerischer Sicht besteht hiermit Einverständnis.</p> <p><u>Nr. 6 und 7: Erweiterung der Wohnbaufläche W1 im Süden (ca. 3,4ha) und Rücknahme der Wohnbaufläche W3 im Osten jeweils von Obermögersheim (ca. -4,3ha)</u></p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Die Darstellung schließt eine Lücke zwischen Altort und Baugebiet Siegelgasse und führt somit zu einem kompakten Siedlungskörper. Dem bisher eher aufgelösten Ortsrand wird entgegengewirkt (vgl. Grundsatz 7.1.4.1 Abs. 4 RP8). Aus landesplanerischer Sicht ist dieser neue Standort somit besser geeignet als die zurückgenommene Fläche. Die Neuordnung wird daher begrüßt.</p> <p>Hinweis des Sachgebietes Städtebau:</p> <p>Bedauert wird zwar, dass sich nunmehr an drei Seiten des Hauptortes gewerbliche Bauflächen anlagern sollen. Da jedoch eine Erweiterung des westlichen Gewerbegebietes wegen der Lage zur Gemeindegrenze nicht möglich ist, kann die Neuausweisung im Norden hingenommen werden, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Sollte an der gewerblichen Baufläche festgehalten werden, wird empfohlen, bei der weiteren Bauleitplanung auf eine gute Eingrünung des Gewerbegebietes zu achten, um die nördliche Stadteinfahrt in ihrer Qualität nicht zu beeinträchtigen. Gegenüber der südlich gelegenen Wohnbaufläche ist mit Immissionskonflikten zu rechnen. Wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben, kann dieser Konflikt durch Einschränkungen der Zulässigkeit von lärmintensiven Nutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Durch das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung sollte jedoch bereits auf Flächennutzungsplanebene auf mögliche Immissionskonflikte hingewiesen werden. Ggf. sollte auch die gliedernde Grünfläche vergrößert werden, um eine klare Zäsur zwischen den beiden Flächenarten herbeizuführen.</p> <p>Auf die im Ortsteil Obermögersheim geplante Bestandsanpassungen am nördlichen Ortsrand sollte verzichtet werden. Die Ausweisung dieser Flächen als Baufläche ist nicht Ausdruck einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche von ca. 17,36ha im Norden erscheint nach hiesiger Auffassung überdimensioniert. In Verbindung mit der südl. Wohnbebauung ist evtl. mit einem hohen artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf bzgl. bodenbrütender Vogelarten zu rechnen.	
3	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	X		<p>Herr Job Abteilungsleiter SG 43</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i></p> <p>---</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i></p> <p>---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i></p> <p><u>Grundwasser / Wasserschutzgebiet (§ 52 Abs. 2 WHG):</u> Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können auch schon vor Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden. Dies bedeutet, dass soweit der Schutzzweck dies erfordert bestimmte Handlungen verboten werden. Gemäß dem BayVGH Beschluss vom 18.06.2012 (Az.: 8 ZB 12.76 in BayVBl.2013 S.55), kann ein als Wasserschutzgebiet vorgesehene Gebiet bereits dann angenommen werden, wenn sich eine hinreichend konkretisierte Planabsicht ergibt. Eine Planabsicht ist mit der Einreichung der Unterlagen vom Mai 2012 durch die Rastberggruppe erkennbar und erfüllt aus unserer Sicht die Anforder-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit mit aufgenommen. Sobald das Hochwassergebiet vom Landratsamt festgesetzt wird, kann dieses in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Bezüglich dem Wasserschutzgebiet der städtischen Brunnen wird dieses aus dem Flächennutzungsplan entfernt, da in den nächsten Jahren die Brunnen sowieso zurückgebaut werden.

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>rungen nach § 52 Abs.2 WHG. Wir verweisen zudem auf § 52 Abs. 3 WHG wonach auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Beschränkungen oder Verbote getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.</p> <p>Nach derzeitigem Stand liegen einige Vorhaben aus 5.2.1 (Erweiterung der Wohnbaufläche im Innenbereich, Rücknahme der Wohnbauflächen W1, Erweiterung der gewerblichen Flächen Bauflächen im Osten) in der Zone IIIA des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes. Hieraus ergeben sich entsprechende Beschränkungen bzw. Verbote, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Wir bitten die weitere Planung mit uns abzustimmen.</p> <p><i>Hinweis: In den Planunterlagen ist ein Wasserschutzgebiet zw. Stadt Wassertrüdingen, Bereich Schwarzkopf und Schobdach eingezeichnet. Nach unserem Kenntnisstand ist dieses aufgelassen worden.</i></p> <p><i>Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB):</i></p> <p>Zu 5.2.1: Erweiterung der gewerblichen Flächen Bauflächen im Osten Weite Teile der geplanten Erweiterung der gewerblichen Flächen liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Lenterheimer Mühlbaches (Festsetzung durch das Landratsamt Ansbach, Az.: 645-20 SG 43 vom 20.11.2013). Wir verweisen auf die baulichen Schutzvorschriften nach § 78 WHG.</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i> ---</p> <p><i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</i> Die Stadt Wassertrüdingen betreibt derzeit vier Abwasserbehandlungsanlagen, drei in den Ortsteilen Geilsheim, Obermögersheim und Fürnheim, sowie eine Zentralkläranlage in Wassertrüdingen. Die Kläranlagen Geilsheim und Obermögersheim sind Teichkläranlage mit</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>technischer Zwischenstufe und wurden im Jahr 2017 neu begutachtet. Die derzeitige Einleitungsgenehmigung gilt bis 31.12.2037, eine kurz- oder mittelfristige Notwendigkeit die Abwasserbehandlungen zu verändern ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die noch bestehende Teichkläranlage Fürnheim soll an die Zentralkläranlage Wassertrüdingen angeschlossen werden. Des Weiteren ist der Anschluss des Ortsteils Opfenried, der Gemeinde Röckingen, in Planung. Mit diesen zwei zusätzliche Anschlüssen wird die Kläranlage Wassertrüdingen nahezu ausgelastet sein, weswegen weitere Anschlüsse bzw. eine weitere Erhöhung der Abwasserfracht oder -menge beim jetzigen Zuständen der Zentralkläranlage kaum möglich sein werden. Die derzeit geltende Einleitungserlaubnis, die sich auf dem Bescheid vom 02.11.2015 gründet, läuft am 31.12.2025 aus. Es ist davon auszugehen, dass für eine neue langfristige gehobene Erlaubnis größere Sanierungsarbeiten bzw. Umbauten an der Kläranlage Wassertrüdingen vorzunehmen sind. Eine zeitnahe Überrechnung und Planung der zukünftigen Abwasserbehandlung in Wassertrüdingen ist empfehlenswert, auch, um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt nicht zu behindern.</p> <p>Gewässer – Allgemeines / Ökologie / WRRL Der im Zuge der wasserwirtschaftlichen Maßnahme Hochwasserschutz und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit neu entstandene Gewässerverlauf ist im Planteil einzuarbeiten. Da geplante/anzustrebende Durchgängigkeit im Planteil dargestellt sind, ist im Bereich der Fl.-Nr. 556 / 557 / 608 ebenfalls ein Symbol hierfür anzubringen.</p> <p><i>Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB):</i> <i>Hochwasserschutz</i> Im Jahr 2019 wurden die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Wassertrüdingen vor einem Hochwasser der Wörnitz, Gewässer I. Ordnung, als auch des Lentersheimer Mühlbaches, Gewässer II. Ordnung,</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>durch den Freistaat Bayern fertiggestellt. Die Maßnahme wurde auf das Bemessungshochwasser HQ100 zzgl. Klimazuschlag ausgelegt. Nachteilige Folgen infolge von Extremhochwasserereignissen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Formulierung „Hochwasserfrei“ wird seit einigen Jahrzehnten nicht mehr verwendet, da sie unzutreffend ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Eigenvorsorge nach § 5 Abs. 2 WHG hin, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.</p> <p><i>Hinweis: Im Hinblick auf die noch ausstehende Klärung, ob die Stadt Wassertrüdingen Ihren Kostenbeitrag durch bare oder unbare Leistungen trägt, bieten wir erneut an die Fragestellung auch im Stadtrat zu erläutern.</i></p> <p><i>Überschwemmungsgebiet</i> Die Planunterlagen zur Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete sind fertiggestellt und sind an das Landratsamt Ansbach zur Durchführung des zugehörigen Rechtsverfahrens übermittelt. In den Planunterlagen ist die Schraffur des Überschwemmungsgebietes ist nicht erkennbar. Dies ist anzupassen.</p> <p><i>Wasserabfluss (§ 37 Abs.1 WHG):</i> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><i>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:</i> Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und</p>	

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“. Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p> <p>Im Zusammenhang mit der angestrebten Bebauung im nördlichen Stadtbereich weisen wir an dieser Stelle nochmal explizit auf die zuvor genannten Punkte, Wasserabfluss und Starkregenereignisse / urbane Sturzfluten hin. Aufgrund der Topografie kann hier eine höhere Schadneigung nicht ausgeschlossen werden und im Zuge der weiteren Planung ist hierauf ein verstärktes Augenmerk zu richten. Insbesondere bei der Planung der Entwässerung ist sicherzustellen, dass sich heraus keine Verschlechterung der Hochwassersituation am Klingengraben, Gewässer III. Ordnung, ergibt. Der hiesige Hochwasserschutz (Klingenweiher) darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	
4	Bayerischer Bauernverband	X		<p>Herr Eisen</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einige der Änderungen im Flächennutzungsplan beziehen sich auf bereits laufende oder schon abgeschlossene Planungsverfahren. Gegen diese werden keine Einwände erhoben. - Zu beachten ist bei der Neuausweisung von Baugebieten, dass die Abstände zu bestehenden Tierhaltungen eingehalten werden müssen. Ob und inwieweit tierhaltende Betriebe bis zu einer Realisierung der Baugebiete noch vorhanden sind, sollte nicht Bestandteil von Spekulationen der Planer sein. Bauwerber sollten bereits bei der Aufstellung von Bauplänen auf mögliche Immissionen in Form von Geruch, Geräusch und Staub, die durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entstehen können, hingewie- 	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten im Bereich Obermögersheim W1 wird bei Ausarbeitung des Bebauungsplanes auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen. Nachdem der Betrieb Hüttner westlich von Obermögersheim bereits eine Dependance für die Tierhaltung erstellt hat, ist eine Wohnbebauung an dieser Stelle prinzipiell möglich. Nachdem es keine freien Bauplätze in Obermögersheim mehr gibt und bereits mehrere Vormerkungen von</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>sen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist darauf zu achten, dass flächenschonend und mehrgeschossig gebaut wird. Mit einem aktiven Grundstücksmanagement sollt der Grundsatz „innen vor außen“ und die Umnutzung bestehender leerstehender Bausubstanz. <p>Zu den Ortsteilen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OT Fürnheim Reichenbach: keine Bedenken - OT Geilsheim: keine Bedenken - OT Obermögersheim: Anpassung der gemischten Bauflächen: Ohne Bedenken <p>Erweiterung der Wohnbauflächen W1 im Süden: Die Erweiterung wird aufgrund des bestehenden landw. Betriebes Hüttner und dessen genehmigten Stallum- und -ausbau in der jetzigen Form abgelehnt. Gerade Obermögersheim wird mit seinen großen aktiven Vollerwerbsbetrieben auf längere Sicht landwirtschaftlich geprägt sein.</p> <p>Die Ausweisung von W1 zugunsten vom W3 wird aufgrund der aktiven Betriebe im Ortskern als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Inwieweit der Bedarf für die Ausweisung großer zusätzlicher Bauflächen tatsächlich notwendig ist, bei gleichzeitig stagnierenden Einwohnerzahlen, kann von dieser Seite nicht nachgeprüft werden.</p> <p>Stadt Wassertrüdingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Wohnbauflächen im Innenbereich: keine Bedenken - Rücknahme der Wohnbaufläche W1 im Norden: Hier wird wegen des schonenden Umgangs mit der Fläche und wegen des tatsächlichen Bedarfs eine zusätzliche Rücknahme bis zum beste- 	<p>Einheimischen vorliegen, ist die Ausweisung weiterer Baugebiete zwingend erforderlich.</p> <p>Baugebiete in Wassertrüdingen: Einer weiteren Rücknahme des Baugebietes W1 im Norden kann nicht zugestimmt werden, da die Fläche als gemischte Baufläche mit Pufferwirkung zum reinen Gewerbegebiet angedacht ist.</p> <p>Der Bedarf an Gewerbefläche wird überprüft und nachgewiesen. Bei Bedarf wird die Fläche etwas zurückgenommen.</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>henden Flurweg gefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Norden: Gerade der Norden Wassertrüdingens erhielt mit dem Klingenweiherareal im Rahmen der Gartenschau eine erhebliche landschaftliche Aufwertung in Sachen Naherholung. Eine Dimension von über 17 Hektar steht in keinem Verhältnis zu gleichzeitig noch freien gewerblichen Bauflächen. Eine deutliche Rücknahme wird empfohlen. Außerdem ist es unverständlich, wenn parallel dazu im Bebauungsplan Nr. 14 „Opfenrieder Feld“ schon überplante Gewerbeflächen zurückgenommen werden. 	
5	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	X		<p>Herr Dr. Fugmann</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</u></p> <p>Zusammenfassend wird allgemein den redaktionellen Änderungen sowie den übernahmen der bereits rechtskräftig aufgestellten Bebauungspläne zugestimmt.</p> <p>Mit der Neustrukturierung der Wohnbauflächen in Obermögersheim besteht aus regionalplanerischer Sicht nur deshalb Einverständnis, da es sich bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand a) um einen Flächentausch mit einer annähernd gleichgroßen Wohnbaufläche handelt, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang am nordöstlichen Ortsrand dargestellt ist und b) diese städtebaulich deutlich besser in die bestehende Baustruktur integriert ist, als die besagte Tauschfläche am nordöstlichen Ortsrand. Ob es sich bei der Gesamtdarstellung von Wohnbauflächen in Obermögersheim (ca. 7,7 ha im Außenbereich ohne Berücksichtigung von Leerständen, Baulücken o.Ä.) noch um eine bedarfsgerechte organische Entwicklung gem. LEP 3.1. Ab 1. (G) und RP8 3.1.1 handelt, ist in der Gesamtschau aus regionalplanerischer Sicht in hohem Maße zweifelhaft. Aus den Planunterlagen geht zweifelsfrei hervor, dass die bestehenden Wohnbauflächenpotentiale im Hauptort Wassertrüdingen den errechneten Bedarf für das</p>	<p>Gerade in den letzten Jahren hat sich ein extrem dynamischer Bedarf an erforderlichen Wohnbauflächen ergeben. Annähernd alle bestehenden Baugebiete verfügen über keine freien Bauplätze mehr, sodass für die nächsten 20 Jahre mit den ausgewiesenen Baugebieten lediglich der Bedarf gedeckt werden kann. Bezüglich der ausgewiesenen Gewerbeflächen wird der Bedarf schriftlich überprüft und nachgewiesen. Bei Bedarf wird die Fläche etwas zurückgenommen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass gerade in den letzten Jahren einiges an Gewerbeflächen veräußert wurde.</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>gesamte Stadtgebiet Wassertrüdingen (max. 14ha) bereits decken (vgl. Begründung S.15), so dass für den OT Obermögersheim kein Planungserfordernis für ein überorganisches Wachstum besteht.</p> <p>Hinsichtlich der konkreten Erweiterungsflächen für ein bereits bestehendes Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand von Wassertrüdingen (Geltungsbereich ca. 2,7 ha) besteht aus regionalplanerischer Sicht mit Blick auf den Bedarf Einverständnis, Aufgrund der weitgehenden Lage im Überschwemmungsgebiet „Lentersheimer Mühlbach“ hat jedoch bei der Aufstellung eines konkreten Bebauungsplans gem. RP 8 7.2.3.2 (G) eine intensive Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle zu erfolgen.</p> <p>Die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen am nördlichen Ortsrand von Wassertrüdingen im Umfang von ca. 17ha wird aufgrund der Größenordnung hingegen kritisch gesehen. Zwar soll diese Neuausweisung den Bedarf an gewerblichen Bauflächen für einen Zeithorizont von ca. 20 Jahren decken. Zudem wird die Neuausweisung in Teilen gegengerechnet mit einer Rücknahme gewerblicher Bauflächen, die einen Mehrbedarf an gewerblichen Bauflächen in der angestrebten Größenordnung nachvollziehbar herleitet. Gem. der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Stand 07.01.2020) ist ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen entweder Ergebnis eines zusätzlichen Flächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen oder von Neuansiedlungen. Entsprechend müsste im weiteren Verfahrensverlauf u.a. dargelegt werden, inwieweit örtliche Unternehmen Erweiterungsabsichten hegen oder konkrete Anfragen externer Unternehmen existieren. Ein entsprechender Bedarf kann auch über die relevanten Strukturdaten einer Gemeinde begründet werden (u.a. Einstufung als Zentraler Ort, Verkehrsanbindung, wirtschaftlichen Entwicklungsdynamik, Verbrauch an gewerblichen Bauflächen in der Vergangenheit, Arbeitsplatzzentralität etc.) Diese Strukturdaten sind für eine nachvollziehbare Begutachtung des Gewerbeflächen-</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>bedarfs gem. LEP 3.1 Abs. 1 (G) ebenso in den Planunterlagen zu ergänzen wie gem. LEP 3.2 (Z) eine notwendige Auseinandersetzung mit vorhandenen Potentialen der Innenentwicklung.</p> <p>Von Einwendungen gegen die vorliegende Planung kann aus regionalplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn a) nachvollziehbar dargestellt werden kann, dass ein zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der beabsichtigten Größenordnungen in Wassertrüdingen besteht oder b) der Geltungsbereich der gewerblichen Gauflächen bedarfsgerecht reduziert wird.</p>	
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	X		<p>Herr Schmidt</p> <p>1. Allgemein – Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1)</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erheblich. Wir empfehlen daher, das Aufstellen der jeweiligen Bebauungspläne nach Bedarf (keine ausschließlichen Angebotsplanungen)</p> <p>2. Begründung</p> <p>Bei an das Dorfgebiet und an bestehende landwirtschaftliche Betriebe heranrückende Wohnbebauung sind bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne Immissionsabstände zu bestehenden Stallungen zu prüfen und einzuhalten.</p> <p>Wir weisen schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass z.B. bei der Erweiterung des Wohngebietes W1 in Obermögersheim die Immissionsabstände zu dem auf der Flurnr. 104 befindlichen rinderhaltenden Betrieb einzuhalten sind.</p> <p>3. Umweltbericht</p> <p>In Punkt 5.2 wird auf Ausgleichsmaßnahmen bei der Erstellung der jeweiligen Bebauungspläne verwiesen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Wir möchten folgenden Hinweis geben:</p> <p>Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen sollte möglichst vermieden werden, weitere landwirtschaftliche Flächen (größtmögliche Schonung) aus der Nutzung zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Widervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.</p> <p>Gegen die vorgestellten Planungen der Stadt Wassertrüdingen bestehen keine Einwände. Wir bitten die Hinweise zu berücksichtigen.</p>	
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	X		<p>Bodendenkmalpflege: Herr Martin Nadler M.A.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Umweltbericht ist in Punkt 3.7 „Untere Naturschutzbehörde“ zu ändern in: „Untere Denkmalschutzbehörde“, desgleichen unter Punkt 5.1.</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes „Parkanlage“ liegen in Teilen die Bodendenkmäler</p> <p>D-5-6929-0176: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Schlosses Wassertrüdingen</p> <p>D-5-6929-0226: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Wassermühle (sog. Stadtmühle)</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>D-5-6929-0222: Untertägige Teile der mittelalterliche Stadtbefestigung von Wassertrüdingen.</p> <p>Für diese Bereiche gelten die Bestimmungen des Art. 7 BayDSchG: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>In allen anderen Änderungsbereichen liegen derzeit keine Kenntnisse über Bodendenkmäler vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf</p>	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p>	
8	Staatliches Bauamt Ansbach	X		<p>Herr Hahn</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Zu Punkt 5.2.1 der Begründung zum FNP:</p> <p>„Rücknahme der Wohnbauflächen W1 im Norden“ und „Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Norden“. Es geht aus dem FNP nicht hervor wie die gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich erschlossen werden sollen. Grundsätzlich wird die Erschließung im Zuge eines BBP geregelt. Falls eine Erschließung auf die Staatsstraße erfolgen soll, ist dies im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach zu klären. Wir verweisen in diesem Bereich auch auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone zu den Staatsstraßen hin.</p> <p>2. Es wurde keine Trasse für eine mögliche Ortsumfahrung im FNP auf-</p>	<p>Im Rahmen der 4. Aufstellung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet wird die Zufahrt dargestellt. Bezüglich einer Osttangente wurde eine Trasse dargestellt. Nachdem bisher keinerlei Trassenuntersuchung erfolgte, versteht sich die dargestellte Trasse seit über 10 Jahren lediglich als Merkposten.</p>

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				genommen. Die Aufnahme einer möglichen Ortsumfahrung im FNP wäre aus Sicht des Staatlichen Bauamts von Vorteil.	
9	Bürger Ernst und Anita Wellhöfer	X		<p>Ernst und Anita Wellhöfer, Am Schlegelbach 12, Wtr.</p> <p>Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir Einspruch mit folgender Begründung:</p> <p>Der westliche Bereich entlang der Straße „Am Schlegelbach“ zwischen „Innerer Schobdacher Weg“ und „Schobdacher Weg“ ist in der 7. Änderung immer noch als Mischgebiet ausgewiesen. Es handelt sich jedoch bei dieser Bebauung ausschließlich um Wohngebäude. Vor diesem Hintergrund erscheint die Qualifizierung als Mischgebiet nicht mehr vertretbar, zumal weiter westlich der Bebauungsplan Nr 42 wieder ein allgemeines Wohngebiet ausweist.</p> <p>Daher muss dieses Gebiet konsequenterweise als „Allgemeines Wohngebiet“ deklariert werden.</p>	<p>Nachdem die Entscheidung des Stadtrates ob Mischgebiet oder Allgemeines Wohngebiet im Moment keinerlei Konsequenzen verursacht, ist eine Änderung nicht erforderlich. Mit der im Moment bestehenden Ausweisung eines Mischgebietes bestehen dagegen für die zukünftige Entwicklung von Wassertrüdingen mehr Möglichkeiten von Kleingewerbe o.ä. Auf das Planungsschadensrecht wird verwiesen.</p>
10	Bürger Martin Hüttner			<p>Martin Hüttner, Obermögersheim 169</p> <p>Derzeit liegen die Planungen der Stadt Wassertrüdingen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zur öffentlichen Einsichtnahme aus.</p> <p>Im Stadtteil Obermögersheim soll das Wohngebiet W1 im Süden erweitert werden. Davon bin ich direkt betroffen und lehne diese Erweiterung ab.</p> <p>Begründung: Ich bewirtschafte mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung. Mit Bescheid vom 01.12.2020 wurde vom Landratsamt Ansbach ein Um- und Anbau meiner Milchviehhaltung für insgesamt 120 Milchkühe und 60 Kälber genehmigt. Diese Erweiterung ist zur Sicherung meines Einkommens und zur Erhaltung der ge-</p>	<p>Zur Vermeidung von Problemen innerhalb des neuen Baugebietes und gegenüber dem danebenliegenden bestehenden Baugebietes Siegelgasse I wurde für diesen Bereich der Typus Allgemeines Wohngebiet gewählt. Die Berücksichtigung von angrenzenden Landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt im Rahmen des Bauplanverfahrens. Dabei werden selbstverständlich die Belange der angrenzenden Landwirte entsprechend überprüft.</p>

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
				<p>setzlichen Vorgaben zwingend notwendig.</p> <p>Mit der Ausweisung sehe ich mittelfristig Konfliktpotential bezüglich der durch die Tierhaltung und die Bewirtschaftung meines Hofes unvermeidbaren Geruchs- und Geräuschemissionen.</p> <p>Obermögersheim ist ein landwirtschaftlich geprägter Ortsteil mit umfassender Tierhaltung, weshalb ich maximal die Ausweisung eines Misch- bzw. Dorfgebietes nachvollziehen kann. Ein reines Wohnbaugebiet in der Einfall-/Ausfallstraße der landw. Betriebe wird immer zu Interessenskonflikten führen können.</p> <p>Um entsprechende Berücksichtigung und schriftliche Rückantwort wird gebeten.</p>	
11	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken		X	<p>Herr Krämer, Baurat</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Hinweise auf die laufenden Verfahren Geilsheim, Fürnheim 2 sowie die beantragten Verfahren in Altentrüdingen, Obermögersheim und Schobdach.</p>	
12	Markt Heidenheim		X	Frau Feller, 1. Bürgermeisterin	
13	Markt Gnotzheim		X	Herr Pawlicki, 1. Bürgermeister	
14	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		X	Geßler, Amtsleiter	
15	Stadt Gunzenhausen		X	Fitz, 1. Bürgermeister	
16	Gemeinde Auhausen		X	Schwab, Verwaltungsleitung VG Oettingen	
17	Gemeinde Gerolfingen		X	Fickel, 1. Bürgermeister	
18	Zweckverband Wasserversorgung der Hesselberg Gruppe			Fickel, Vorsitzender ZV Hesselberg Gruppe	
19	Deutsche Telekom		X	Herr Fischer, Redaktioneller Hinweis auf die bestehende Verlegung von Leitungen der Telekom und die Bitte auf Information beim Aufstellen von Bebauungs-	

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Be- lange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				plänen	
20	Kath. Kirche Wassertrüdingen		X	Ritthammer, Pfarramtssekretärin	
21	Deutsche Flugsicherung		X	Oliver Reitenbach	
22	N-Ergie Netz		X	Herrmann Norbert	

Aufgestellt:

Stadtbauamt

Anlage Schreiben von Rechtsanwalt Herrn Dr. Bohl zum Thema Windkraft

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Bohl & Coll. Rechtsanwälte • Franz-Ludwig-Straße 9 • 97072 Würzburg

Stadt Wassertrüdingen
Herrn 1. Bgm. Stefan Ultsch
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen

Würzburg, 19.10.2021

Unser Zeichen: **1017wa/16Bo**
Sachbearbeiter: **RA Johannes Bohl**

Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter: Stadt Wassertrüdingen

**Stadt Wassertrüdingen / J. Landratsamt Ansbach
wg. immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid (WKA)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ultsch,

Sie hatten uns gebeten, zur anstehenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der noch immer anhängigen Klage der Stadt Wassertrüdingen gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die geplante Windkraftanlage Obermögersheim abzugeben.

Der uns vorliegende Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gibt im Kartenteil unter „Sonstiges“ mit entsprechender Kennzeichnung die Fläche des Vorranggebietes für Windkraftanlagen (WK 12) des Regionalplans Westmittelfranken wieder.

1. Rechtscharakter der „Widergabe“ des Vorranggebietes WK 12

Johannes Bohl *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg-Schweinfurt

Jörg Naumann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Johannes Grell
Rechtsanwalt
Schwerpunkt: öffentliches Recht
Dozent am Semper Bildungswerk Nürnberg

Lars Wirth
Rechtsanwalt
Schwerpunkt: privates Baurecht

* zugelassene Gütestelle nach dem
Bayer. Schlichtungsgesetz

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind vertretungs-
berechtigt vor allen deutschen Gerichten
(außer BGH in Zivilsachen) und dem
Europäischen Gerichtshof.

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Büro Würzburg:

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99
E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zweigstelle Fulda:

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336303
Telefax: +49 (661) 9336356
E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Termine nur nach Vereinbarung

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

In der Kartendarstellung wird nicht deutlich, ob es sich hierbei um eine Darstellung des Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB oder um eine nachrichtliche Widergabe nach § 5 Abs. 4 BauGB handelt. Der Sache nach muss es sich aber um eine nachrichtliche Widergabe handeln, da der Stadt Wassertrüdingen für die Festlegung eines Vorrangebietes im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 BayLplG die Befugnis fehlt. Die räumliche Steuerung von Windkraftanlagenstandorten auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Darstellung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder andere zweckmäßige Darstellungen.¹

2. Zielvorgaben des aktuellen Regionalplans zur Windkraft

Im Begründungsteil des Entwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Ziele des Regionalplans zur Windkraftnutzung nicht in der aktuellen Fassung wiedergeben (vgl. Seite 10). Hier sollte der vollständige Wortlaut der Ziele unter Ziff. 6.2.2.1 (drei Absätze) erfolgen, zumal der dritte Absatz hier Fragen aufwirft.

3. Entfall früherer Konzentrationszonen

Die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans enthält die frühere Darstellung zweier Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung nicht mehr. Wir halten das im konkreten Fall für zulässig:

3.1 Anpassungspflicht an die Ziele des Regionalplans

Inhaltlich verpflichtende Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, mithin auch für die Flächennutzungsplan ergeben sich aus dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele des übergeordneten Regionalplans. Das Ziel in Ziff. 6.2.2 richtet sich insoweit an den im Regionalplan selbst durch Festlegung von Vorrangebieten nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 BayLplG.

¹ Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können auch Darstellungen erfolgen, die über die Vorgaben des nicht abschließenden Katalogs des § 5 Abs. 2 BauGB hinausgehen. In diesem Fall muss die Stadt entsprechende zeichnerische und textliche Darstellungen in sachgerechter Weise vornehmen.

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

19.10.2021

BOHL & COLL. Rechtsanwälte

Seite 3

Vorranggebiete stellen grundsätzlich eine abschließend abgewogene räumliche Standortfestlegung dar, so dass die nachfolgende Bauleitplanung hieran gebunden ist, ohne dass es zur Umsetzung des Zieles stets einer eigenen Planung bedarf.² Mithin ist die nachrichtliche Widerrückgabe des entsprechenden Vorranggebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausreichend. Aus der Festlegung des Vorranggebietes folgt, dass es der Stadt Wassertrüdungen verwehrt ist, im Bereich des Vorranggebietes Darstellungen aufzunehmen, die der Windkraftnutzung entgegenstehen. Auch dürften in der Umgebung keine insoweit im unauflösbaren Konflikt stehenden Darstellungen erfolgen. Wir können nicht erkennen, dass das im vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Fall wäre.

Möglich wäre, dass die Stadt Wassertrüdungen das festgelegte Vorranggebiet WK 12 planerisch fortentwickelt, in dem auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits die Darstellung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen erfolgt. Das wäre dann Grundlage, um über einen sog. „Bebauungsplan der Feinsteuerung“ die im Vorranggebiet bestehenden Spielräume aktiv zu gestalten (z.B. hinsichtlich konkreter Anlagenstandorte, Höhe der Anlagen und anderer Eigenschaften). Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus bestimmt Ziff. 6.2.2.1 im dritten Absatz das folgende Ziel:

„Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.“

Es ist fraglich, ob der Regionalplanung eine solche Zielfestlegung treffen kann. Hierbei handelt es sich ersichtlich nicht um eine Vorranggebietsfestlegung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 BayLplG. Es wäre eine „sonstige“ Zielfestlegung, die nur sich auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 BayLplG stützen könnte.

Ob es möglich ist, durch eine solche Zielfestlegung die Planungshoheit der Kommunen derart einzuschränken, dass getroffene kommunale Planungsentscheidungen nicht mehr geändert werden dürfen, ist – soweit ersichtlich – in dieser Fallkonstellation vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden worden. Die Frage ist schon deshalb schwierig, weil die Vorranggebietsfestlegung in Ziff. 6.2.2.1 des Regionalplans eine Ausschlusswirkung im

² Es kann jedoch Zielfestlegungen im Regionalplan geben, die einen aktiven Umsetzungsbedarf für die kommunale Bauleitplanung auslösen (z.B. Funktionsziele ohne räumliche Festlegung).

Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Übrigen hat, was nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein strikt methodisches Vorgehen in der Bestimmung der Vorranggebiete verlangt. Es erscheint zumindest fraglich, ob in dieses methodische Vorgehen fremde (!) Planungen einbezogen werden können und – um das Gebot des „substantiell Raum Lassens“ nicht zu gefährden – diese Planungen sodann über eine Zielfestlegung („Bestandsschutz“) unabänderlich erklärt werden können.

Die naheliegende Alternative wäre, die entsprechenden Gebiete selbst in die Festlegung entsprechender Vorranggebiete aufzunehmen. Warum dieser Weg nicht begangen wurde, ist uns nicht ersichtlich. Letztlich findet hier eine Vermischung von Planungsebenen statt, die nicht mehr klar erkennen lässt, wessen planerisches Konzept der entsprechenden Zielfestlegung zugrundeliegt. Das ist im Hinblick auf die Rechtsprechung zum methodischen Vorgehen bei der Konzentrationszonenplanung oder der Vorranggebietsplanung mit Ausschlusswirkung aber nach unserem Verständnis von wesentlicher Bedeutung.

Das Ziff. 6.2.2.1 im dritten Absatz ist daher ggf. rechtswidrig und unwirksam, so dass eine keine Bindungswirkung entfaltet.

3.2 Planungsspielräume der Stadt Wassertrüdingen

Wenn man – mit der von uns vertretenen Auffassung – davon ausgeht, dass die Stadt Wassertrüdingen nicht gehindert ist, bislang dargestellte Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu ändern oder aufzuheben, gilt folgendes:

Soweit früher im Flächennutzungsplan enthaltene Darstellungen zu Windkraftanlagen entfallen sind (Konzentrationszonen), ist dies Ausdruck der kommunalen Planungshoheit. Eine Rechtsverpflichtung zur Konzentrationszonenplanung besteht für Kommunen grundsätzlich nicht. Eine Kommune, die auf die Möglichkeit der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet, verhindert dadurch nicht die Errichtung von Windkraftanlagen, sondern stellt lediglich den bauplanungsrechtlichen „Urzustand“ wieder her, wonach Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB grundsätzlich an jeder Stelle des kommunalen Hoheitsgebietes errichtet werden können, soweit dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Weitere Schranke ist die sog. 10-H-Regelung des Art. 82 BayBO. Mit dem Verzicht auf eine eigene Standortplanung gewährleistet die Stadt Wassertrüdingen, dass jedenfalls derzeit Windkraftanlagen nicht näher als 10 H zur Wohnbebauung errichtet werden dürfen.

**Abwägungstabelle zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

19.10.2021

BOHL & COLL. Rechtsanwälte

Seite 5

4. Weiteres Verfahren

In Konsequenz aus der bisherigen Planungsstrategie der Stadt Wassertrüdingen sollte der vorgelegte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Es ist dann damit zu rechnen, dass ggf. die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB versagt wird. Hier kommt dann die Klage auf Erteilung der Genehmigung in Betracht. Im Rahmen dieses Klageverfahrens würden dann ggf. die obenstehenden Fragen gerichtlich geklärt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu etwaigen konkreten Fragen können wir auch gerne noch ergänzende rechtliche Bewertungen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte

RA Bohl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht